

### 3. örtliche Versorgungswirtschaft

Die örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß die Dienstleistungsbetriebe sowie das reparierende und dienstleistende Handwerk die Bevölkerung analog der Regelung für den Handel auch an den Sonnabenden versorgen. Es ist ein ausreichender Kundendienst an den Sonnabenden zu gewährleisten. Die stadt- und gemeindegewirtschaftlichen Dienstleistungen müssen entsprechend den hygienischen Anforderungen in vollem Umfange ausgeführt werden.

In die Lösung der Maßnahmen zur besseren Versorgung der Bevölkerung, zur Verkürzung der Wartezeiten und zur Ausnutzung aller örtlichen und betrieblichen Reserven sind die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern einzubeziehen.

**Termin:** 30. Juni 1967

**Verantwortlich:** Räte der Städte und Gemeinden

### 4. Gesundheitswesen

Der Minister für Gesundheitswesen, der Minister für Volksbildung und die örtlichen Räte haben zu sichern, daß die Öffnungszeiten der Einrichtungen für die Betreuung der Kinder den neuen Arbeitszeitregelungen für die Werktätigen angepaßt werden. An den Sonnabenden sollen in der Regel nur Kinder der Werktätigen betreut werden, die an diesen Tagen arbeiten, an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen oder gesellschaftliche Aufgaben wahrnehmen.

Der Minister für Gesundheitswesen und die örtlichen Räte haben zu organisieren, daß die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Gesundheitswesens in verstärktem Umfange außerhalb der Arbeitszeit und an den arbeitsfreien Sonnabenden möglich ist.

### 5. Post, Banken und Sparkassen

Die Leiter der zuständigen staatlichen Organe und die örtlichen Räte können die Öffnungszeiten der Post, der Banken, der Sparkassen und ähnlicher Einrichtungen entsprechend den territorialen Bedingungen festlegen. Dabei muß die Übereinstimmung mit den Regelungen für den Handel und für die übrigen Bereiche zur Versorgung und Betreuung der Bevölkerung gewahrt werden.

### 6. Volksbildung

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die örtlichen Räte und die Betriebsleiter haben dafür zu sorgen, daß der polytechnische Unterricht der Schüler der polytechnischen Oberschulen und die Berufsausbildung für Oberschüler ohne Einschränkung der Unterrichtszeit durchgeführt wird.

### 7. Kultur

Der Minister für Kultur und die örtlichen Räte sind in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften dafür verantwortlich, daß die kulturellen Einrichtungen ihre Veranstaltungen besonders an den Wochenenden vielseitig und niveauvoll gestalten, um die wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung nach einem regen geistig-kulturellen Leben, nach Erholung und Entspannung zu befriedigen. Beson-

ders für die Jugendlichen sind Möglichkeiten einer interessanten sportlichen und kulturellen Betätigung zu schaffen.

Die örtlichen Räte und die Betriebsleiter werden beauftragt, gemeinsam mit den Gewerkschaften Maßnahmen zur besseren Nutzung der Einrichtungen für die Wochenenderholung zu treffen und die kulturelle und sportliche Betreuung der Werktätigen in den Naherholungszentren zu verbessern.

Den Arbeitern aus den Schwerpunktbetrieben ist eine vorrangige Inanspruchnahme der Naherholungszentren an den Wochenenden zu sichern. Dazu sollen Zuschüsse aus dem Kultur- und Sozialfonds der Betriebe gewährt werden.

Schriftsteller, bildende Künstler, Komponisten und andere Kulturschaffende sind durch Aufträge stärker für die Gestaltung künstlerisch wertvoller Programme und Veranstaltungen zu gewinnen.

Die örtlichen Räte haben in Übereinstimmung mit den Vorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in ihrem Verantwortungsbereich dafür zu sorgen, daß in den kulturellen Einrichtungen (Klubs, Kulturhäuser, Bibliotheken, Theater, Lichtspielbetriebe, Museen, Sportstätten, Natur-, Erholungs-, Tierparks) an den Wochenenden niveauvolle Kultur- und Sportveranstaltungen durchgeführt und vielfältige Betätigungsmöglichkeiten für Interessengemeinschaften geschaffen werden. Außerdem sind verstärkt die Volkskunstarbeit, Vorträge und interessante Aussprachen zu organisieren.

Die örtlichen Räte und Leiter der volkseigenen Betriebe haben in Zusammenarbeit mit den Vorständen des FDGB und gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der FDJ, dem Kulturbund und dem DTSB, bessere Möglichkeiten für die Wochenenderholung der Werktätigen zu schaffen. Die kulturelle und sportliche Betreuung in den Naherholungszentren ist zu sichern.

### 8. Landwirtschaft

Bei der Verteilung der Arbeitszeit und der Gewährung arbeitsfreier Tage in den volkseigenen Gütern und ihnen gleichgestellten Betrieben sind die Anforderungen des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses voll zu berücksichtigen.

Für auftretende höhere Belastungen in Arbeitsspitzen ist den Werktätigen in arbeitsärmeren Perioden ein geregelter Ausgleich durch entsprechend kürzere Arbeitszeit zu gewähren. Die Regelung der Arbeitszeit und der arbeitsfreien Tage ist im Betriebskollektivvertrag aufzunehmen.

Die Regelungen für die Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft im Bereich des Ministeriums für Bezirksgel leitete Industrie und Lebensmittelindustrie sowie für die Betriebe im Bereich des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften sind durch den Leiter des jeweils zuständigen Organs mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik abzustimmen. Sie müssen den Erfordernissen des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses und des Handels Rechnung tragen.

**Termin:** 27. Juli 1967